

Strom aus Sonnenenergie für eine umweltfreundliche Energieversorgung



Steuerliche Betrachtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern

Weitere Informationen erhalten Sie bei einem » **enerix Partner in Ihrer Nähe**
oder auf unserer Homepage » **www.enerix.de**

The logo for enerix, featuring the word "enerix" in a bold, red, lowercase sans-serif font. A small green leaf icon is positioned above the letter "i".

Steuerliche Betrachtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser, dieser Steuerleitfaden für Photovoltaikanlagen wurde für den Eigenheimbesitzer oder für den Gewerbebetrieb erstellt, der die Anschaffung einer Photovoltaikanlage (PVA) in Deutschland für die Eigenversorgung plant. PVA auf Industriegebäuden oder Freiflächenanlagen unterliegen anderen steuerlicher Voraussetzungen und werden hier nicht berücksichtigt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Steuerliche Grundlage für den Betrieb einer PVA

Wer eine Photovoltaikanlage auf seinem Eigenheim oder auf seiner Gewerbeimmobilie betreibt, den gesamten oder einen Teil des gewonnenen Solarstroms in das öffentliche Stromnetz einspeist und dafür eine Vergütung erhält, ist in den Augen des Finanzamts ein gewerblich tätiger Unternehmer mit allen steuerlichen Rechten und Pflichten, egal ob angestellt oder selbstständig tätig. Bei der steuerlichen Behandlung sind damit folgende zwei Themen zu klären:

1. **Ertragssteuer** sind Steuern, die das wirtschaftliche Ergebnis einer Besteuerung unterwerfen. Zu den Ertragsteuern zählen die Einkommensteuer die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.
2. Die **Umsatzsteuer** (USt) ist eine Steuer, die auf den Verkauf bzw. den Austausch von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen erhoben wird. Die Umsatzsteuer beträgt laut § 12 des Umsatzsteuergesetzes 19 % für Solarstrom.

Auf den ersten Blick erscheint das Thema Steuern lästig. Bei genauerer Betrachtung erkennt man aber, dass die steuerliche Berücksichtigung durchaus finanzielle Vorteile bringen kann, weil man die zu versteuernden Einnahmen aus Stromverkauf schmälert und die Investitionen ohne Umsatzsteuer betrachten muss, da die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird.

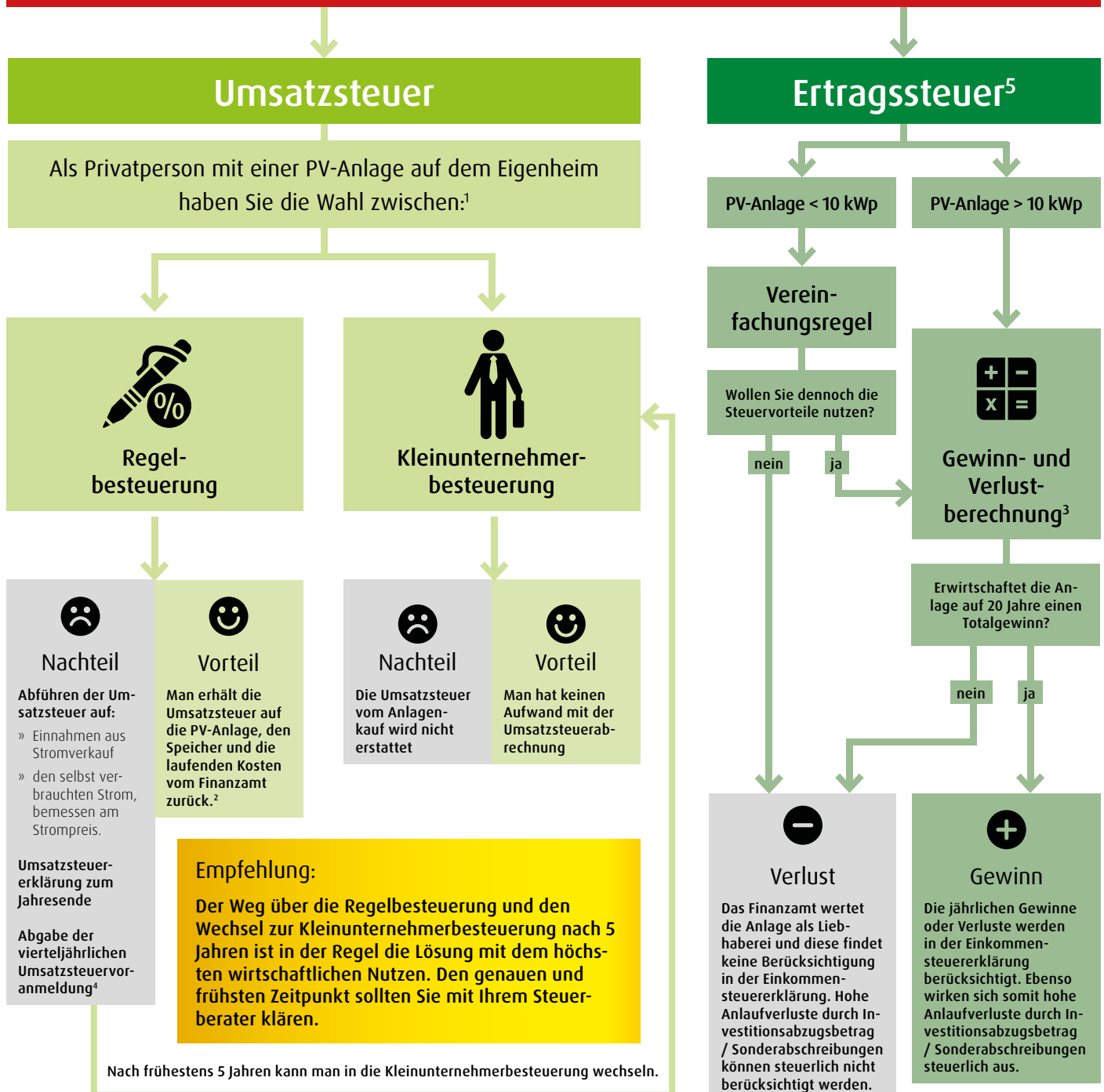
Eigenverbrauch steigt, Gewinnerzielung sinkt

In der Vergangenheit war die Situation einfacher. Die Photovoltaikanlage wurde installiert und der erzeugte Solarstrom wurde zu 100 Prozent in das öffentliche Netz eingespeist und verkauft. Die Einspeisevergütung laut Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) lag zum höchsten Zeitpunkt bei 57,4 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) zzgl. Umsatzsteuer. Damit war eine unternehmerische Tätigkeit eindeutig gegeben und die steuerliche Behandlung klar.

Heute stellt sich die Situation anders dar. PVA auf dem Eigenheim werden in der Regel für den Eigenverbrauch installiert und mit Stromspeichern ausgestattet. Damit steigt der Eigenverbrauch, die jährlichen Stromkosten sinken und auch die gewerbliche Nutzung. Durch die geringe Einspeisevergütung von zwischenzeitig unter 10 Cent erzielt der Betreiber nur noch sehr geringe Einnahmen. Zudem wird vom Finanzamt die PVA als Teil des Betriebsvermögens betrachtet, der Strom zum Verkauf produziert, der Stromspeicher aber in der Regel nicht, da dieser zur Steigerung des privaten Eigenverbrauchs angeschafft wird. Diese Situation macht es steuerrechtlich etwas komplizierter.

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen auf dem Eigenheim

Kauf und Betrieb der Anlage; Erträge aus Stromverkauf und Eigenverbrauch



Ergänzende Anmerkungen

1) Wenn mindestens 10% des erzeugten Solarstroms verkauft werden und wenn der Umsatz im ersten Jahr kleiner als 22.000€ und im Folgejahr voraussichtlich kleiner als 50.000€ ist.

2) Nur beim gleichzeitigen Erwerb von PV-Anlage inkl. Speicher wird der Speicher als Teil der PV-Anlage betrachtet und dem Betriebsvermögen zu 100% zugeordnet. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall auch für den Speicher erstattet. Bei einer rein privaten Nutzung des nachgerüsteten Speichers (weniger als 10% unter-

nehmerisch) gilt das nicht.

3) Neben der ertragssteuerlichen Gesamtgewinnerzielungsabsicht in Bezug auf die komplette PV-Anlage unterscheidet das Finanzamt mittlerweile auch welche Technik bei den privat genutzten Speichern verbaut wird. Gegenüber früheren Veröffentlichungen ermöglicht diese neuere Rechtsauslegung der Finanzverwaltung nun eine Abschreibung des Speichers mit der Photovoltaik-Anlage dann, wenn es sich um einen DC-gekoppelten Batteriespeicher handelt. Darüber-

hinaus kann u.U. auch ein AC-gekoppelter Speicher unternehmerisch gewertet werden, wenn er z.B. für netzdienliche Leistungen verwendet wird (Beispiel: sonnenFlat Stand Januar 2021)

4) Bei Neugründungen im Zeitraum von 2021 bis 2026 erlaubt das Finanzamt jetzt, statt der bisher monatlichen einen vierteljährlichen Voranmeldung für die ersten 2 Jahre.

5) entfällt bei Liebhaberei

Vereinfachung für PV-Anlagen unter 10 kWp

Im Juni 2021 hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben veröffentlicht mit Vereinfachungsregelungen für die ertragsteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen. Betreiber von PV-Anlagen mit einer Gesamtanlagenleistung kleiner 10 kWp können auf die Gewinnerzielungsabsicht verzichten und müssen für die Einnahmen keine Einkommensteuer mehr abführen. Es liegt dann eine steuerlich unbeachtliche sogenannte „Liebhaberei“ vor. Hört sich zunächst gut an, muss aber nicht in jedem Fall die beste Wahl sein.



Wo muss man seinen Solarbetrieb aus steuerlicher Sicht anmelden?

Damit man die steuerlichen Vorteile nutzen kann, muss man sein neues „Solar-Gewerbe“ richtig anmelden.

Ist eine Gewerbeanmeldung notwendig?

Das Betreiben einer PVA mit Gewinnerzielungsabsicht ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit, daher wäre generell eine Gewerbeanmeldung notwendig. Gemeinden und Städte verzichten aber bei privaten Eigenheimanlagen aufgrund der geringen Einnahmen auf diese Anmeldepflicht. Steuerrechtlich handelt es sich bei den Einnahmen um Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und der Anlagenbetreiber unterliegt damit auch der Gewerbesteuer. Ein Freibetrag von 24.500 Euro (Gewinn) sorgt aber dafür, dass bei kleinen PVA keine Gewerbesteuer fällig wird.

Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt

Wenn Sie mit Ihrer PVA Geld verdienen, brauchen Sie eine unternehmerische Steuernummer. Beantragen Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt für den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Seit dem 01.01.2021 ist der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch, nach den amtlichen Vor-

gaben, an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Fragebögen werden diese Vordrucke nicht mehr bereitgestellt. Für die elektronische Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung steht das Internetportal [Mein ELSTER](#) zur Verfügung.

Um die Rückerstattung der Umsatzsteuer zu ermöglichen, beachten Sie bitte, dass Sie im Formular auf die Kleinunternehmerregelung verzichten müssen!

Hinweis zur (Pflicht-)Mitgliedschaft bei IHK

Die steuerrechtliche Einordnung als Gewerbebetrieb hat eine weitere Folge: Im IHK-Gesetz ist geregelt, dass die „Veranlagung zur Gewerbesteuer“ Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) ist. Bisher wurden deshalb praktisch alle Photovoltaikbetreiber, die ertragssteuerlich eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, automatisch IHK-Mitglied.

Ein Beitrag ist erst ab 5.200 Euro Jahresgewinn fällig. Aufgrund der EEG-Vergütung und weil die Finanzverwaltung bisher in der Regel von einer Gewinnerzielungsabsicht auch kleiner PV-Betreiber ausgeht, hat die IHK in den letzten Jahren hunderttausende neue Mitglieder dazugewonnen. Um dem Einhalt zu gebieten, hat der Gesetzgeber Ende 2019 im Gewerbesteuergesetz extra eine Ausnahme hinzugefügt:

„Gewerbebetriebe von Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt beschränkt.“ Diese Regelung gilt ab sofort, auch für bestehende Anlagen.

Wie man die Steuern abführt

Einmal im Jahr müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Die Frist zur Abgabe ist seit 2019 der 31. Juli des Folgejahres. Im [Mein Elster-Portal](#) der Finanzverwaltung finden Sie alle notwendigen Vordrucke, die Sie online ans Finanzamt übermitteln können, wenn Sie im Portal registriert sind.

In der Einkommensteuererklärung (ESt) geben Sie Ihre Einkünfte an – sei es aus einer Anstellung, aus freiberuflicher Tätigkeit oder der Vermietung einer Wohnung. Mit der Photovoltaikanlage kommen noch gewerbliche Einnahmen dazu. Dazu müssen Sie zusätzlich die Anlage G ausfüllen. Das ist recht schnell gemacht (vergleiche nachfolgende Musterrechnung 2 - Gewinnermittlung): Sie geben Ihre Brutto-Einnahmen aus EEG-Vergütung an, den zu versteuernden Eigenverbrauch inkl. MwSt., Ihre Betriebskosten und den Wertverlust (Abschreibung).

Neben der Eintragung auf der Anlage G der Einkommensteuererklärung ist zusätzlich die Anlage EÜR auszufüllen. Auf der Anlage EÜR wird die Gewinnermittlung für die Photovoltaikanlage abgebildet und dient dem Finanzamt zur Überprüfung des erklärten Gewinnes.

Sie können sich beim Ausfüllen der Steuerdokumente Hilfe holen: Entweder wenden Sie sich an einen Steuerberater (die Kosten für den Berater können Sie in der Steuererklärung auch geltend machen) oder aber Sie nutzen eine Steuersoftware.

1. Umsatzbesteuerung

Beim Kauf Ihrer Anlage müssen Sie die Umsatzsteuer zahlen. Damit Sie die gezahlte Umsatzsteuer von Ihrem Finanzamt zurückerstattet bekommen, empfiehlt es sich, sich **nicht als Kleinunternehmer** einzustufen zu lassen, sondern freiwillig zur Regelbesteuerung zu optieren.

Die Details: Die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Wer neben diesen PV-Einnahmen keine anderen unternehmerischen Tätigkeiten ausführt, fällt meist unter die Kleinunternehmerregelung, da er einen Vorjahresumsatz von 22.000 Euro (seit 1.1.2020, vorher 17.500 Euro) und einen voraussichtlichen Jahresumsatz von 50.000 Euro in vielen Fällen nicht überschreitet. Das würde für Sie als Solar-Unternehmer bedeuten, dass

Sie keine Umsatzsteuer abzuführen haben, zugleich aber auch keinen Vorsteuerabzug aus der Investition geltend machen können. Deshalb ist eine Erklärung des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung gegenüber dem Finanzamt in der Regel zu empfehlen, die den Stromerzeuger dann für fünf Jahre an die Regelbesteuerung bindet. Eine bereits gezahlte Vorsteuer wird aber dann auf Antrag vom Finanzamt erstattet.

HINWEIS: Wenn Sie von Ihrem Wahlrecht (PV < 10 kWp) Gebrauch machen, hat das keinerlei Auswirkungen auf die Umsatzsteuer! Denn für die Unternehmer-eigenschaft im Umsatzsteuerrecht kommt es darauf an, ob mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage Einnahmen erzielt werden sollen – ob auch ein Gewinn entsteht, ist unbeachtlich.

Wenn Sie erstmalig eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, gelten Sie als Existenzgründer. Die Umsatzsteuer ist im Gründungsjahr und im Folgejahr monatlich anzumelden. Ansonsten ist eine monatliche Voranmeldung nur nötig, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat. Liegt die Umsatzsteuer darunter, so reicht eine kalendervierteljährliche Anmeldung aus. Beträgt die Vorjahressteuer nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung befreien.

Solaren Eigenverbrauch berücksichtigen

Eine Einschränkung dieses Umsatzsteuer-Vorteils ergibt sich durch den Eigenverbrauch. Wie für alle anderen Dinge, die man sich privat kauft, muss man auch für seinen privat genutzten Solarstrom eine Umsatzsteuer zahlen. Genauso verhält sich das mit dem Solarstrom, wenn Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Nehmen Sie die volle Vorsteuererstattung beim Anlagenkauf in Anspruch, müssen Sie für jede privat verbrauchte Kilowattstunde Solarstrom so viel Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlen, wie Sie beim Zukauf des Stroms bezahlen müssten. Wie Sie die Höhe berechnen, finden Sie in der nachfolgenden Musterrechnung 2.

Insgesamt überschaubarer Aufwand für den Vorteil

In den ersten beiden Jahren müssten Sie monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Dazu müssen Sie die vom Netzbetreiber erhaltene Vergü-

tung eintragen und den Wert für den Eigenverbrauch. Bei der ersten Anmeldung zudem den Umsatzsteueranteil aus der Anlagenrechnung. Einmal jährlich ist dann noch eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Eigentlich ein überschaubarer Aufwand, zumal die Ermittlung der einzutragenden Werte nicht allzu schwierig ist.

Um die Sache zu vereinfachen, können Sie nach fünf Jahren, also im sechsten Jahr, dann doch zur Kleinunternehmerregelung wechseln. So lange dauern die Wartefristen, die einzuhalten sind, damit man die anfängliche Vorsteuererstattung vollständig behalten kann. Werden die Solarmodule ins Dach integriert (Indachanlage) und damit ein Gebäudebestandteil, wäre es nach zehn Jahren bzw. im elften Jahr.

Vereinfachung bei der Umsatzsteuer

Ab 2021 gilt eine weitere Vereinfachung bei der Umsatzsteuer. Hintergrund: Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer müssen nicht nur eine jährliche Umsatzsteuererklärung abgeben, sondern auch schon im Lauf des Jahres Voranmeldungen und dabei entsprechende Vorauszahlungen leisten. Gestaffelt ist diese Pflicht nach der jährlichen Umsatzsteuerzahllast. Nur wer mehr als 1.000 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt zu zahlen hat, muss überhaupt voranmelden (vierteljährlich) und bei über 7.500 Euro ist die Voranmeldung monatlich fällig.

Bei neu gegründeten Unternehmen, also auch bei Solaranlagen-Betreibern verlangte das Umsatzsteuergesetz bisher in den ersten beiden Jahren grundsätzlich monatliche Voranmeldungen. Das galt auch für Photovoltaik-Anlagenbetreiber. Zunächst für die Jahre 2021 bis 2026 schafft der Gesetzgeber diese Regelung nun aber wieder ab. Im ersten Jahr soll die zu erwartende Umsatzsteuer geschätzt werden und im zweiten Jahr dient dann das erste Jahr als Maßstab. Diese Regelung kommt Betreibern entgegen, denn anders als bei den meisten Unternehmensgründungen ist hier das Steueraufkommen anhand des erwarteten Anlagenertrages und Eigenverbrauchs gut abschätzbar. Es könnte aber sein, dass die Finanzämter auf Nachfrage diese Regelung zur Verwaltungsvereinfachung bei Photovoltaik-Betreibern auch schon in 2020 anwenden. Einige Finanzämter haben das in Einzelfällen auch bisher schon getan.

Umsatzsteuer bei Stromspeichern

Schaffen Sie zusammen mit der PVA auch einen Stromspeicher an, sollten Sie auf jeden Fall die Regelbesteuerung wählen. Denn zeitgleich gekauft zählen PV-Anlage und Speicher steuerrechtlich zu einem System, wenn Sie es gewerblich betreiben und Strom ins Netz einspeisen.

Da ein Stromspeicher mehrere Tausend Euro kostet, erhöht sich Ihre Investition deutlich. Die Vorsteuer ist dann so hoch, dass sie die Umsatzsteuer auf selbst verbrauchten Strom in den ersten fünf Jahren deutlich aufwiegt. Je nachdem, wie hoch die Betriebskosten für Speicher und PV-Anlage sind, müssen Sie nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist abwägen, ob Sie in den Kleinunternehmerstatus wechseln sollten.



Bei Speichernachrüstung fällt dieser Vorteil weg!

Bei einer Speichernachrüstung werten die Finanzbehörden den Speicher als neue Investition und damit als ein eigenes „Zuordnungsobjekt“. Beide Anlagen werden damit steuerrechtlich getrennt voneinander behandelt. Der Speicher dient dazu, den Eigenverbrauch zu erhöhen. Ein gewerblicher Betrieb ist dann nicht gegeben. Die Mehrwertsteuer auf das Gerät können Sie nicht als Vorsteuer geltend machen.

Tipp: Wer die gezahlte Umsatzsteuer möglichst schnell erstattet haben möchte, kann im ersten Jahr freiwillig vierteljährliche Voranmeldungen abgeben.

2. Ermittlung der Einkünfte (Ertragsteuer)

Die Zahlung einer Ertragssteuer ist davon abhängig, ob eine langfristige Gewinnerzielungsabsicht besteht oder ob es sich um eine „steuerliche Liebhaberei“ handelt. Die zentrale Rolle spielt eine glaubhafte Gewinnerzielungsabsicht auf 20 Jahre (Abschreibungszeitraum). Der Gewinn ist durch eine Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln. Der Überschuss ergibt sich durch die Summierung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstanden sind. Dabei gilt für alle Zahlungen, mit Ausnahme der Anschaffungskosten, das Zufluss- und Abflussprinzip, d.h. alle Beträge werden in dem Kalenderjahr ihres tatsächlichen Geldflusses berücksichtigt. Die Darlehenstilgung wirkt sich nicht auf den Gewinn aus, während Zinsen in der Regel sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen. Zu den Anschaffungskosten zählen der Nettokaufbetrag und sonstige Aufwendungen: Versicherung, Wartung oder Reparaturen um die PVA in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Der Eigenverbrauch ist laut EEG übrigens ertragssteuerlich als Einnahme mit den sogenannten Selbstkosten zu bewerten.

Totalgewinnprognose

Die Totalgewinnprognose zum Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht geht in der Regel über den Abschreibungszeitraum von 20 Jahren. Sie müssen nachweisen, dass Ihre Photovoltaikanlage über diesen Zeitraum einen prognostizierten Totalgewinn erzielt.

(+) Betriebseinnahmen

- » Vergütung durch Stromanbieter für gelieferten Strom.
- » Betrag für selbst verbrauchten Strom (Eigenverbrauch) inklusive Umsatzsteuer

(-) Betriebsausgaben

- » Abschreibung des Kaufpreises der Photovoltaikanlage verteilt auf 20 Jahre
- » Zinsen für Kredit
- » Reparatur- oder Wartungskosten, Versicherung etc. inklusive Umsatzsteuer

(=) Gewinn oder Verlust

- » Der zu versteuernde Gewinn oder Verlust, der mit anderen Einkünften zu verrechnen ist.

Steuervorteile nutzen oder Liebhaberei?

Lange haben die Finanzämter beim Betrieb einer PVA die Gewinnerzielungsabsicht unterstellt. Aufgrund der in den letzten Jahren stark gesunkenen Einspeisevergütung lohnen sich privat genutzte PVA häufig nur dann noch, wenn man die gesparten Stromkosten einrechnet.

Je nachdem wie Sie zum Thema Steuern stehen, können Sie sich entscheiden. Möchten Sie die Steuervorteile, wie den Investitionsabzugsbetrag oder die Sonderabschreibungen in Ihrer Einkommenssteuer nutzen, dann müssen Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Sie einen Totalüberschuss erzielen. Sind Ihre jährlichen Einnahmen so gering und scheuen Sie den administrativen Aufwand, dann sollte Ihre Anlage unter Liebhaberei fallen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 eine Vereinfachungsregelung für PVA kleiner 10 kWp geschaffen. Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt, dass er die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchte und die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Das Wahlrecht üben Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt aus. Auf den Internetseiten der Finanzverwaltung steht eine einsprechende Mustererklärung zur Verfügung.

Bei Anlagen über 10 kWp geht das Finanzamt dann von Liebhaberei aus, wenn Sie Ihre PVA nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben. Bleibt der Gewinn unter 410 Euro pro Jahr, geht das Finanzamt ebenfalls von Liebhaberei aus. Sie können weder Kosten geltend machen, noch müssen Sie die Umsätze versteuern.

HINWEIS: Wenn Sie die Anschaffung einer Photovoltaikanlage planen, sollten Sie die Regelungen des Schreibens vom Bundesfinanzministerium unbedingt kennen. Bevor Sie sich mit der Gewinnermittlung Ihrer Photovoltaikanlage beschäftigen, sollten Sie prüfen, ob Sie von dieser Vereinfachungsregelung profitieren können.

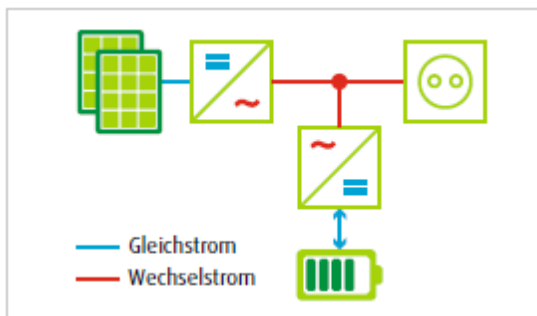
Ertragssteuer bei Stromspeichern

Stromspeicher werden steuerlich unterschiedlich behandelt, wenn sie:

- » mit der Photovoltaikanlage installiert werden,
- » nachgerüstet werden
- » als AC-System vor oder als DC-System nach dem Wechselrichter angeschlossen werden.

AC-Speicher oder Speichernachrüstung

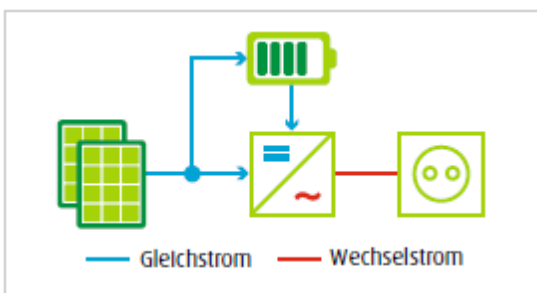
Ein Stromspeicher gilt als selbstständiges Wirtschaftsgut und nicht als Teil der Photovoltaikanlage, wenn dieser nach dem Wechselrichter, also auf der Wechselstromseite (AC) angeschlossen wird. Diese Regelung gilt auch für Stromspeicher, die an einer bestehenden PV-Anlage nachgerüstet werden.



Im Fall des AC-Systems bzw. der Speichernachrüstung können Sie die Investitionskosten nicht über die Einkommensteuer absetzen.

DC-Speicher

Wird der Speicher hingegen vor dem Wechselrichter (DC-Speicher) installiert, wird der Speicher als Teil der Photovoltaikanlage betrachtet und als unselbständiger Bestandteil der Photovoltaikanlage. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Speicher mit der Photovoltaikanlage installiert wird und der Wechselrichter im Speicher integriert ist.



Hinzu kommt, dass Sie bei der Ertragssteuer den Speicher nur berücksichtigen können, wenn mehr als 10

Prozent des hergestellten Stroms ins öffentliche Netz einspeist wird. Erkennt das Finanzamt den Speicher als Teil der PV-Anlage an, können Sie die gesamten Investitionskosten über 20 Jahre abschreiben.

Abschreibung des Kaufpreises

Auch der Wertverlust der Anlage kann bei der steuerlichen Betrachtung berücksichtigt werden, der in der Regel über eine angenommene Nutzungsdauer von 20 Jahren jährlich 5 Prozent der Anschaffungskosten beträgt. Das bedeutet, dass Sie die Investition in die Photovoltaikanlage über die gewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren abschreiben können. Tragen Sie diesen Wert als „Absetzung für Abnutzung“ (AfA) für jedes Jahr in Ihre Steuererklärung ein.

Wie Sie den zu versteuernden Eigenverbrauch ermitteln

Neben den Einnahmen aus der Einspeisevergütung müssen Sie auch den selbst verbrauchten Strom (Eigenverbrauch) Ihrer Photovoltaikanlage als Betriebseinnahme erfassen und versteuern. Die Verwendung des Stroms für private Zwecke ist im steuerlichen Sinn eine Entnahme von Betriebsvermögen bzw. Betriebsmitteln zu Privatzwecken, die bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist. Zur Ermittlung dieses Teilwerts haben Sie als Betreiber einer Photovoltaikanlage mehrere Möglichkeiten:

Variante 1 - Pauschale Ermittlung

Aktuell akzeptieren die meisten Finanzämter noch, dass Sie für den Eigenverbrauch pauschal netto 20 Cent je Kilowattstunde (kWh) bei der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme ansetzen.

Variante 2 - Wiederbeschaffungswert ansetzen

Der zu versteuernde Eigenverbrauch kann auch anhand der Wiederbeschaffungskosten ermittelt werden. Das ist der Preis, den Sie bezahlen müssen, wenn Sie aus dem Netz des Energieversorgers Strom beziehen.

Variante 3 - Auf Grundlage der Herstellungskosten

Die Finanzverwaltung lässt die Ermittlung des Eigenverbrauchs bei einer Photovoltaikanlage auch nach den Herstellungskosten zu. Dazu sind die Betriebsausgaben inklusive Abschreibung und Zinsen bei Finanzierung zu ermitteln und der prozentuale Anteil des Eigenverbrauchs.

Musterrechnung 1 - Ermittlung des zu versteuernden Eigenverbrauchs zzgl. Umsatzsteuer

Nehmen wir an, Sie lassen sich eine PVA für einen Nettopreis von 20.000 EUR installieren. Sie haben einen **Eigenverbrauch** von 3.150 kWh/ Jahr (entspricht 50% der Solarproduktion von 6.300kWh/Jahr) und Sie beziehen Ihren Strom für 30 ct/kWh inkl. MwSt. (= netto 25,21 ct/kWh) vom Energieversorger.

Variante 1 - Pauschale Ermittlung

» Zu versteuernder Eigenverbrauch	= 3.150 kWh x 0,20 €/kWh	= 630 €
» Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch	= 630 € x 19%	= 119,70€

Variante 2 - Wiederbeschaffungswert ansetzen

» Zu versteuernder Eigenverbrauch	= 3.150 kWh x 0,2521 €/kWh	= 794,12 €
» Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch	= 794,12 € x 19%	= 150,88€

Variante 3 - Eigenverbrauch auf Grundlage der Herstellungskosten

Betriebsausgaben bei Nettoanschaffungskosten:

» Abschreibung, 5% der Anlagenkosten 20.000€:	=5% x 20.000€	= 1.000,00 €
» 1,5 % Kreditzinsen auf 20.000 Euro:	= 1,5% x 20.000€	= + 300,00 €
» sonstige jährliche Ausgaben: Versicherung:		= + 80,00 €
» Betriebsausgaben gesamt:		= 1.380,00 €
» Eigenverbrauch:		= 50%
» Zu versteuernder Eigenverbrauch	= 1.380 € x 50%	= 690 €
» Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch	= 690 € x 19%	= 131,10€

Die pauschale Berechnung mit 20 ct/kWh ist für den zu versteuernden Eigenverbrauch in diesem Fall die günstigste und auch einfachste Variante. Zudem wäre es in diesem Fall sinnvoll zur Regelbesteuerung zu optieren mit dem Wechsel zur Kleinunternehmerregelung nach fünf Jahren, also im sechsten Betriebsjahr. Man erhält in diesem Fall die Umsatzsteuer in Höhe von 3.800 Euro vom Finanzamt zurück gegenüber 0 Euro bei der Kleinunternehmerregelung. Grund dafür ist vor allem, dass hier für die Anschaffung des Stromspeichers die volle Vorsteuererstattung genutzt werden kann, wenn dieser gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage gekauft wurde.

Musterrechnung 2 - Gewinnermittlung

Bei der Gewinnermittlung berechnet die Familie Meier bei der reinen PV-Anlage nach Variante 3 und mit dem Speicher nach Variante 1.

Jährliche Betriebseinnahmen

» EEG-Vergütung:	= 3.150 kWh x 6,63 ct/kWh	= + 208,85 €
» Zu versteuernder Eigenverbrauch	= 3.150 kWh x 0,20 €/kWh	= + 630,00 €
» Umsatzsteuer:	= 630,00 x 19%	= +119,70 €
» Betriebseinnahmen gesamt:		= + 958,55 €

Jährliche Betriebsausgaben

» Abschreibung, 5% der Anlagenkosten 20.000€:	=5% x 20.000€	= 1.000,00 €
» 1,5 % Kreditzinsen auf 20.000 Euro:	= 1,5% x 20.000€	= + 300,00 €
» sonstige jährliche Ausgaben: Versicherung:		= + 80,00 €
» Betriebsausgaben gesamt:		= 1.380,00 €

Zu versteuernder Gewinn / Verlust: = - 421,45 €

Die Anlage erwirtschaftet 958,55€, die der Betreiber regulär versteuern müsste. Aufgrund der Betriebsausgaben in Höhe von 1.380€ erwirtschaftet die Anlage einen Verlust von 421,45€ pro Jahr. Diese können steuermindernd verwendet werden. Der Betreiber dieser Anlage sollte den Nachweis einer Gewinnerzielungsabsicht gegenüber dem Finanzamt erbringen.

Dieser Leitfaden stellt eine allgemeine unverbindliche Information für Endkunden dar. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Die Informationen ersetzen ausdrücklich keine steuerliche Beratung welche den individuellen Verhältnissen und Gegebenheiten Rechnung trägt. Eine

Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen bei enerix.

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung bei der Erstellung des Leitfadens bei Herrn Mathias Winkler – WW+KN Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg

Peter Knuth und Stefan Jakob, enerix

Impressum

Herausgeber: enerix, Am Europakanal 31, 93059 Regensburg,
Email: info@enerix.de, www.enerix.de

Steuerrechtliche Unterstützung: WW+KN Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg

Copyright: [enerix](http://enerix.de)

Grafiken: [knuthgrafikdesign](http://knuthgrafikdesign.de)



enerix Direkt
Telefon 0800 7992000

Montag bis Freitag 8:00 – 18:00 Uhr
Samstag 9:00 – 18:00 Uhr

in Deutschland bundesweit gebührenfrei



The main "enerix" logo, featuring the word "enerix" in a bold, red, lowercase sans-serif font. A small green leaf is positioned above the letter 'i'.

Weitere Informationen erhalten Sie bei einem » **enerix Partner in Ihrer Nähe**
oder auf unserer Homepage » **www.enerix.de**